

§ 1 StrHAV (Brandenburg) — Anwendungsbereich

Stromheizausnahmen-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Diese Verordnung bestimmt Ausnahmen für das

Neuanschlußverbot von elektrischen Direktheizungen mit einer Nennleistung von mehr als maximal zwei Kilowatt zur Deckung eines Wärmebedarfs von mehr als zehn vom Hundert des Gesamtwärmebedarfs für jede Wohnungs- oder Betriebseinheit durch § 8 Abs. 3 Satz 1 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz.

(2) Um einen Neuanschluß im Sinne von § 8 Abs. 3

Satz 1 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz handelt es sich insbesondere, wenn

die in § 8 Abs. 3 Satz 1 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz genannte Wärmebedarfsdeckungsart für die Gesamtheit der zu beheizenden Räume erstmalig eingebaut wird,

bei mehreren Wohn- oder Betriebseinheiten bereits eine mit der in § 8 Abs. 3 Satz 1 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz genannten Wärmebedarfsdeckungsart ausgestattet ist und eine weitere mit einer solchen ausgestattet wird oder

eine vorhandene elektrische Direktheizung in einer abgeschlossenen Wohnungs- oder Betriebseinheit vollständig ersetzt wird.

(3) Kein Neuanschluß im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1

des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz liegt vor, wenn

eine vorhandene elektrische Direktheizung durch weitere Heizkörper ergänzt wird,

der Anschlußwert einer bestehenden elektrischen Direktheizung erhöht wird oder

eine bestehende Anlage teilweise erneuert wird.

Zitiervorschlag: § 1 StrHAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StrHAV/1>